2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 Abs. 1 LBO)

2.1. Äußere Gestaltung der Hauptgebäude (§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO)

Dachform	:	Satteldach und Walmdach
Dachneigung	:	entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan (Nutzungsschablone)
Dachaufbauten:	:	nur bei Dachneigung ≥ 40° zulässig. Der Abstand der Dachaufbauten von den Ortgängen des Hauptdaches muß mind. 2,5o m betragen. Die Höhe vom Anschnitt des Dachaufbaues mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims darf max. 1,25 m betragen.
Dachausschnitte	:	bis zu einer Länge von max. 50 % der Hauptdachlänge zulässig.
Kniestock	:	entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan (Nutzungsschablone).
Dachdeckung	:	gedecktes Material. Schwarze und anthrazitfarbene Dacheindeckungen sind unzulässig

2.2 Äußere Gestaltung der Garagen u. Gebäude als Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO (§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO)

Zusammenhängende u. nebeneinanderstehende Garagen u. Gebäude sind in Form, äußerer Material- und Farbgebung stets einheitlich zu gestalten. Dachdeckung bei geneigten Dächern gedecktes Material.

2.3 Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1 Ziff. 6 LBO).

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis max. 0,70 m hoch (eingeschlossen ein Sockel bis max. 0,30 m hoch), sonst bis 1,00 m hoch zulässig, geschlossene nur in Form lebender Einfriedigungen, die laufend zu unterhalten und entsprechend zurückzuschneiden sind.
Drahtzäune allein sind entlang der öffentl. Verkehrsflächen nicht zulässig.

2.4 Grundstücksgestaltung (§ 111 Abs. 1 Ziff. 6 LBO)

2.41 Die Freiflächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen.

2.42. Der natürliche Geländeverlauf darf bei Auffüllungen und Abgrabungen nur unwesentlich, d.h. bis max. 0,50 m verändert werden; die Geländeverhältnisse der Angrenzergrundstücke sind hierbei zu berücksichtigen.

2.5 Außenantennen sind je Hauptgebäude nur eine zulässig. (§ 111 Abs. 1 Ziff. 3 LBO)

2.6 Niederspannungs- u. Fernmeldeleitungen sind als Freileitungen für alle Gebäude zulässig. (§ 111 Abs. 1 Ziff. 4 LBO).

2.7 Der im Lageplan zum Bebauungsplan ausgewiesene Einzelbaum (Nußbaum) ist zu erhalten und unterhalten.

GRÜN ERGÄNZT:

ZAVELSTEIN, DEN 31. 10. 77

ARCHITEKT: